

Stand 10/2009 (AZ 22-02-99)

## 1. Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1.1

Mietverträge können nur im Rahmen der jeweils gültigen Allgemeinen und Besonderen Mietbedingungen des StadtSportbundes Bochum e.V. geschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Mieter bei jeder Anmietung im Besitz eines gültigen Führerscheines ist. Der Mieter wird bei jeder Anmietung den Besitz eines gültigen Führerscheins nachweisen.

Verstößt der Mieter gegen eine der oben genannten Verpflichtungen, haftet er gegenüber dem StadtSportbund Bochum e.V. für alle daraus entstandenen Nachteile und Schäden und wird den StadtSportbund Bochum e.V. von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Regressansprüchen des Haftpflichtversicherers freihalten. Eine Einreise in die in Ziffer 2.6. der Allgemeinen Vermietbedingungen genannten Staaten, insbesondere in die ehemaligen Ostblockstaaten, ist nicht gestattet.

### 1.2

Der Mietvertrag kommt zustande

- mit dem Mieter, an den bzw. an dessen Vertreter die Fahrzeugschlüsselübergabe erfolgt,
- für das Fahrzeug, für das der vom StadtSportbund Bochum e.V. zur Verfügung gestellte Fahrzeugschlüssel bestimmt ist, zu dem für dieses Fahrzeug vereinbarten Tarif und für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer.

### 1.3

Der Mieter ermächtigt den StadtSportbund Bochum e.V., sämtliche Forderungen aus dem mit ihm geschlossenen Mietvertrag inklusive der Selbstbeteiligung bei einem von ihm verschuldeten Unfall über das von ihm angegebene Bankkonto ein-zuziehen.

### 1.4

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche aus dem mit dem StadtSportbund Bochum e.V. geschlossenen Mietvertrag zu erfüllen, unabhängig davon, ob der Mieter selbst oder eine 3. Person, welcher der Abschluss des Mietvertrages gestattet war, diesen abgeschlossen hat.

### 1.5

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Vermietbedingungen des StadtSportbundes Bochum e.V. in ihrer jeweils bei Abschluss des Mietvertrages geltenden Fassung. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden dem Mieter durch Aushang im StadtSportbund Bochum e.V. bekannt gegeben.

## 2. Besonderen Vermietbedingungen

### 2.1 Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Bei Rückgabe eines Fahrzeuges an einen anderen, als den mit dem StadtSportbund Bochum e.V. vereinbarten Ort – in der Regel der Sitz der Geschäftsstelle des StadtSportbundes Bochum e.V. – werden Rückführungskosten berechnet, deren Höhe vom Abgabeort abhängt. Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Der Mieter verpflichtet sich zur korrekten Führung des Fahrtenbuches für die Dauer der Miete.

### 2.2 Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem StadtSportbund Bochum e.V. am vereinbarten Ort – in der Regel der Sitz der Geschäftsstelle des StadtSportbundes Bochum e.V. – während der Öffnungszeiten des StadtSportbundes Bochum e.V. zurückzugeben. Der Kilometerpreis errechnet sich nach dem Kilometerzählerstand von Vermietbeginn bis Rückgabe. Bei Versagen des Kilometerzählers erfolgt die Berechnung nach der kartennmäßigen Entfernung plus 10 % mindestens aber für 100 km täglich, wenn der Mieter nicht eine geringere Kilometerleistung nachweist.

### 2.3 Zahlungsweise

Bei Anmietung kann eine Anzahlung mindestens in Höhe des zu erwartenden Endpreises verlangt werden. Der Restbetrag ist bei Rückgabe des Fahrzeuges, längstens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung durch den StadtSportbund Bochum e.V. zu zahlen. Nach Verzugsseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 2,50 erhoben. Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins jährlich 5 % über dem Basiszins. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

### 2.4 Reservierung, Übernahme und Abbestellung, Reinigung

Reservierungen sind nur verbindlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen,

danach ist der StadtSportbund Bochum e.V. an die Reservierung nicht mehr gebunden. Abbestellungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen. Geschieht das nicht, ist ein Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden.

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Kraftfahrzeug gereinigt zurückzugeben, das heißt, dass

- das Kraftfahrzeug außen keine sichtbaren Verschmutzungen aufweisen darf und
- etwaiger Abfall beseitigt sowie Sitze, der Fußraum, die Türen, der Kofferraum, die Armaturen und Scheiben sauber sein müssen.

Der Mieter kann sich von dieser Verpflichtung bereits bei Buchung durch Zahlung einer Reinigungspauschale in Höhe von EUR 15,00 befreien.

Die Beseitigung besonders starker Verunreinigungen im Innenraum (z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten und/oder Speisereste, Flecken auf den Sitzpolstern, verklebte und verschmutzte Armaturen etc.) ist von der Pauschale nicht umfasst, sondern wird zusätzlich nach Aufwand mit einem Stundenlohn von EUR 25,00 in Rechnung gestellt.

Gibt der Mieter das Fahrzeug ungereinigt zurück, ohne eine Pauschale gebucht zu haben, wird ihm die Reinigung des Fahrzeuges nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand bei einem Stundenlohn von EUR 25,00 – mindestens aber EUR 20,00 – in Rechnung gestellt.

### 2.5 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, wobei der Fahrer das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B bzw. BE sein muss. Der Fahrer darf sich nicht mehr in der Probezeit befinden. Der im Mietvertrag unter 3.1 angegebene Fahrer bzw. der Abholer des Kfz ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis der übrigen Fahrer zu überprüfen. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen dem StadtSportbund Bochum e.V. Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit sich die Daten nicht bereits aus dem Mietvertrag ergeben. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

### 2.6 Verbotene Nutzungen, Einreisebeschränkungen

- Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
  - zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,

- b. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- c. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d. zur Weitervermietung, für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

## II.

- a. Das Fahrzeug darf in Deutschland sowie im europäischen Ausland genutzt werden. Im Falle der Auslandsnutzung ist das Mitführen einer grünen Versicherungskarte, die der Fahrzeugnutzer über den StadtSportbund Bochum e.V. erhalten kann, Pflicht. Eine EG-Nutzung des Fahrzeugs ist nur statthaft, wenn der Fahrzeugnutzer die geplante EG-Nutzung dem StadtSportbund Bochum e.V. bei Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt hat.
- b. Von der Auslandsnutzung generell ausgeschlossen sind folgende Länder: GUS-Staaten, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Rumänien, Bulgarien, Albanien.

## 2.7 Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von EUR 50,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung vom StadtSportbund Bochum e.V. in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der StadtSportbund Bochum e.V. gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 2.10).

## 2.8 Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem StadtSportbund Bochum e.V., selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

## 2.9 Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung, Personenschäden, Sachschäden und

Vermögensschäden 100 Mio. Euro Deckung. Bei Personenschäden je 8 Mio. Euro.

## 2.10 Haftung des Mieters

- a. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.5, 2.6 und 2.8 dieser Bedingungen haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.
- b. Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt der StadtSportbund Bochum e.V. den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit nachfolgender Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Selbstbeteiligung für PKW pro Schadenfall beträgt Vollkasko EUR 300,- und Teilkasko EUR 150,-. Diese Selbstbeteiligungen gelten nur, soweit keine davon abweichenden individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.
- c. Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziff. 2.5) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 2.6) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 2.8 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit.
- d. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

## 2.11 Haftung durch den StadtSportbund Bochum e.V.

Jegliche Haftung des StadtSportbundes Bochum e.V. wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der StadtSportbund Bochum e.V. auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

## 2.12 Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche durch den StadtSportbund Bochum e.V. gegen den Mieter erst fällig, wenn der StadtSportbund Bochum e.V. Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird der StadtSportbund Bochum e.V. den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

## 2.13 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Bochum als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- a. der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b. der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

## StadtSportbund Bochum e. V.

### Westring 32

D-44787 Bochum

Telefon: +49 (0) 234 96139-0

Telefax: +49 (0) 234 96139-99

E-Mail: [info@sport-in-bochum.de](mailto:info@sport-in-bochum.de)

Web: [www.sport-in-bochum.de](http://www.sport-in-bochum.de)